



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrer*innenkammer Hamburg

23. April 2026

Stellungnahme zum Entwurf § 98e HmbSG – Systeme Künstlicher Intelligenz –

Die Lehrer*innenkammer begrüßt den Entwurf des § 98e als notwendigen Schritt, den Einsatz von KI-Systemen im Schulwesen rechtlich zu rahmen. Die vorgeschlagenen Regelungen zu Datensparsamkeit, Dokumentationspflichten und dem Verbot ungeprüfter KI-Nutzung bei der Notengebung sind sachgerecht. Gleichwohl bleibt der Entwurf hinter den Zielen der KMK zurück: Er setzt zwar technisch-rechtliche Leitplanken, jedoch ohne einen Debattenraum zu eröffnen, den es benötigt, um den Umgang mit Grundsatzfragen zu beantworten, die ein verantwortungsvoller Umgang mit KI in der Schule aufwirft.

Die Lehrer*innenkammer sieht hier einen **dringenden Handlungsbedarf**. Es bedarf eines strukturierten, partizipativen Prozesses, wie ihn die KMK-Empfehlung von 2024 (Beschluss der Bildungsministerkonferenz, 2024) ausdrücklich vorsieht - unter Einbeziehung von Bildungsadministration, Datenschutzaufsicht, Forschung, Zivilgesellschaft und Bildungsmedienanbietern.

Folgende **politische Kernfragen** müssen in diesem Rahmen verhandelt werden:

- **Freigabe und Qualitätssicherung von KI-Systemen.** Der Entwurf überträgt die Systemfreigabe der zuständigen Behörde, ohne Kriterien, Verfahren oder Beteiligungsrechte zu benennen. Es fehlt eine gemeinsam erarbeitete, **verbindliche Grundlage** für die Frage, welche Systeme nach welchen „**ethical by design**“-**Maßstäben** für den Schulbetrieb zugelassen werden. Dies ist keine technische, sondern eine wertebezogene Entscheidung, die transparent und partizipativ getroffen werden muss.

- **Mitbestimmung statt bloßer Information.** Die Beteiligung von Schüler*innen und Sorgeberechtigten beschränkt sich im Entwurf auf Informationspflichten. Angesichts der grundrechtlichen Tragweite – informationelle Selbstbestimmung, Bildungsgerechtigkeit, Datenschutz – reicht dies nicht aus. Hamburg wird so seinem Ideal von Demokratiebildung, das es gerade zum Lerngegenstand macht, nicht gerecht. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir uns über die Werte klar werden, die wir anstreben, und die politischen und gesellschaftlichen Fragen herausarbeiten. Hierfür müsste sich auf Prinzipien vertrauenswürdiger KI-Anwendungen im Bildungsbereich und vor Ort auf unterschiedlichen Ebenen gemeinsam diskursiv verständigt werden. Die Lehrer*innenkammer fordert daher eine **frühzeitige Mitbestimmung** der Schüler*innenkammer, der Lehrer*innenkammer, der Elternkammer und des Landesschulbeirats in den jeweiligen Konkretisierungsverfahren des Gesetzes. Ebenfalls muss Mitbestimmung durch Schüler*innen und die Lehrer*innenkonferenz bei Nutzung von KI in Schule und Unterricht strukturell verankert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch über ein „**Veto-Recht**“ von Schüler*innen und der Lehrer*innenkonferenz nachgedacht werden.
- **KI-Training mit Schuldaten.** Die Nutzung von Schüler*innendaten für Trainingszwecke hat weitreichende gesellschaftspolitische Implikationen. Es braucht daher einen **öffentlichen Diskurs**, der die betroffenen Akteur:innen zu informierten Entscheidungen und zwar sowohl bei der Bildung des Gesetzes als auch beim Vollzug dessen ermöglicht. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Schüler*innen um eine **besonders vulnerable Gruppe** handelt und wir gesellschaftlich – unter Einbezug der Schüler*innen – verhandeln, welches Schutzniveau durch die öffentliche Hand gewährleistet werden soll.
- **Rechtssicherheit im Kontext des EU AI Acts.** Da bildungsbezogene KI-Anwendungen als Hochrisikosysteme nach Anhang III des AI Acts einzustufen sind und die entsprechenden Regelungen voraussichtlich ab August 2026 greifen, müssen die daraus folgenden Pflichten, insbesondere eine Grundrechte-Folgenabschätzung (Art. 27), im Gesetz explizit aufgenommen werden. Andernfalls wird Rechtsunsicherheit auf die Schulen abgewälzt.

Die Lehrer*innenkammer appelliert an die zuständigen Stellen, den **partizipativen Ansatz der KMK-Empfehlung** ernst zu nehmen und die skizzierten Fragen in einem Multistakeholder-Prozess zu verhandeln, bevor das Gesetz in Kraft tritt. KI-Systeme im Schulbetrieb zu regulieren, ohne gesellschaftliche Verständigung über die zugrundeliegenden Werte, greift zu kurz.

Weiterhin sollte der Gesetzentwurf einer **Überprüfung in der Praxis** unterzogen werden. Die aufgeführten Dokumentationsverpflichtungen sind enorm. Die Lehrer*innenkammer befürchtet, dass die Verpflichtungen über das bestehende Personal nicht abgebildet werden können.

Im Folgenden möchten wir auf einige **Absätze des uns vorliegenden Gesetzentwurfs in der Synopse vom 2. April 2026** ausführlicher eingehen. Dabei wird der wesentliche Inhalt des Absatzes, auf den wir uns beziehen, am Anfang in kursiv wiedergegeben.

§ 98e Systeme Künstlicher Intelligenz

zu (2) *Bei anderen (nicht freigegebenen) Systemen sollen die Schulen selbst den Erhebungskontext sowie die Art der personenbezogenen Daten dokumentieren ((2) Satz 3).* Dieser Absatz wird sehr kritisch gesehen. Bildungsbezogene KI wird im AI-ACT als Hochrisikosystem eingestuft. Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten mit nicht freigegebenen KI-Systemen sollte daher generell nicht durch einzelne Schulen erlaubt sein.

zu (3) *Es sollen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen durch die Schulen getroffen werden, die Betroffenen sind zu informieren.* Die Umsetzung dieses Absatzes erfordert neben einer Aufbau- und Ablauforganisation im Datenschutz und der IT-Sicherheit auch entsprechendes Fachpersonal. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass an den Schulen überwiegend kein in dieser Weise ausgebildetes Personal existiert und / oder ausgebildet werden kann. Der Personalschlüssel bzw. Verwaltungsaufbau kann nur in Grenzen durch die Schulen geändert werden. Der Lehrkörper in Zweit und/oder Drittfunktion mit wenigen Entlastungsstunden kann ein Informationsicherheitsmanagement (ISMS) bzw. Datenschutzmanagement (DSMS) nicht betreiben und ohne ISMS und DSMS kann keine KI-Nutzung erfolgen. Weiterhin fordert die DSGVO **Absicherung nach dem Stand der Technik**. Der technische Stand an den Schulen ist bezüglich der Verwaltung und des Verwaltungsnetzes (Software etc.) vorgegeben. Im pädagogischen Bereich/Netz kann der Stand der Technik nur durch ausgebildetes Funktionspersonal (s.o.) abgebildet werden. Auch der **Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten** der BFSB muss geprüft und erweitert werden.

zu (4) *Die Nutzer*innen und Betroffenen sind zu schulen und zu informieren (AI-Act).* Wir begrüßen diesen Absatz ausdrücklich, letztlich ist er jedoch nicht ausreichend. Das Schulpersonal ist ebenfalls zu unterweisen. An den Schulen sind **Datenschutzkoordinatoren, IT-Sicherheitsbeauftragte** und **KI-Verantwortliche** verbindlich festzulegen und mit einem der Aufgabenwahrnehmung angemessenen Stellenschlüssel zu versehen. Wir weisen darauf hin, dass ggf. auch die einzelne Schule im Sinne dieses Gesetzes selbst verantwortliche Stelle sein kann. Ohne entsprechendes Personal würden die Schulleitungen das gesamte Risiko tragen. Sensibilisierung und Awarenesskampagnen wären im Kontext der Beteiligten nahezu ausgeschlossen. Aus Sicht einer Schulleitung könnte damit das Risiko zu hoch sein, sodass dies dazu führen könnte, KI-Anwendungen nicht einzuführen.

zu (5) *Schüler und Schülerinnen, sowie Sorgeberechtigte sollen über das konkrete System und dessen Funktionsweise, sowie den Zweck des Einsatzes informiert werden.* In Verbindung mit (4) verstärkt sich der Eindruck, dass die einzelnen Schulen diese Anforderungen nicht erfüllen können. An den Schulen fehlt es an Fachpersonal zur Umsetzung (IT-Jursiten, Data Scientists). Die Lehrer*innenkammer befürchtet daher, dass es zu **Umsetzungsdefiziten durch Verzug** kommen wird und die KI-Systeme eher unkontrolliert starten und ihr Risikopotential entfalten können.

zu (6) *Ausschluss von automatisierter Notenbildung und Bewertung.* Wir stimmen mit der Idee dahinter überein, weisen jedoch auf den **erhöhten administrativen Aufwand** hin. Informationsmaterialien in Verbindung mit Erfordernissen aus den vorgenannten Absätzen potenzieren den Aufwand.

zu (7) *Weiterentwicklung von KI-Systemen durch Training.* Die Verbesserung von eigenen KI-Systemen durch Training mit selbst erstellten Datensätzen stellt ein in die Zukunft gerichteten Ansatz dar. In Verbindung mit (2) stellt sich allerdings die Frage, ob Hochrisiko-KI-Systeme tatsächlich mit pseudonymisierten Daten von *sonstigen an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten* erfolgen dürfen. Der aufgeführte Dokumentationsaufwand erscheint uns schulisch nicht abbildbar (s.o.). Allein gängige Anonymisierungsverfahren zu nutzen ist bereits sehr aufwändig und erfordert zahlreiche Prüfschritte.

Darüber hinaus fehlen der Lehrer*innenkammer im vorliegenden Gesetzentwurf vom 2. April 2026 **Regelungen**, die zum Beispiel

- die Prüfung von SuS-Lösungen und Aufgaben auf missbräuchlichen und / oder nicht quellenreferenzierten KI-Einsatz,
- den Unterricht mit und über KI (sind bei der Herstellung exemplarischer Lernsituationen über KI sämtliche Vorgaben zu beachten u.a.),
- die Nutzung von Apps, die nur teilweise KI-Bestandteile aufweisen oder Hardware bzw. Software, die systemseitig KI inkludieren und
- Fragen des Urheberrechts

gesetzlich regeln. Hier wären ergänzende Hinweise sinnvoll.

Letztlich sind wir zur Einschätzung gelangt, dass bereits im aktuellen Stand in der Analyse der Umsetzungserfordernisse und der Anwendung des AI-Acts im Bildungsbereich, insbesondere nun auch ab August 2026, erhebliche Defizite im Qualifikations- und Ausbildungsstand an den Schulen zutage treten könnten. Daher würde die Lehrer*innenkammer anregen die Verabschiedung des Gesetzes nur bei gleichzeitiger Freigabe eines entsprechenden Budget- und Stellenpaketes vorzusehen, um

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zum Entwurf § 98e – Systeme Künstlicher Intelligenz

für die notwendige Qualifizierung und den Aufwuchs an zertifiziertem Personal zur Multiplikatoren-
schulung zu sorgen.